jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/3/23 2Ob156/05p, 2Ob217/08p, 2Ob148/18f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.03.2007

Norm

StVO §93 Abs1

Rechtssatz

Steht der Gehsteig - abweichend vom Normalfall - im Privateigentum, dann müssen die Worte „die entlang der Liegenschaft ... dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige" in § 93 Abs 1 StVO sinnvollerweise so ausgelegt werden, dass eine Streupflicht des Anrainers auch dann besteht, wenn der (dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienende) Gehsteig nicht „entlang" (im Sinne von „außerhalb der eigentumsrechtlichen Grundgrenze") der Liegenschaft verläuft. Die dort normierte 3-Meter-Grenze wird auch hier nicht überschritten, die Entfernung ist quasi Null oder negativ.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 156/05p
  Entscheidungstext OGH 23.03.2007 2 Ob 156/05p
- 2 Ob 217/08p
  Entscheidungstext OGH 29.04.2009 2 Ob 217/08p
  Vgl; Veröff: SZ 2009/57
- 2 Ob 148/18f
  Entscheidungstext OGH 24.09.2018 2 Ob 148/18f
  nur: Die Verpflichtung nach § 93 StVO besteht auch dann, wenn der Liegenschaftseigentümer zugleich Eigentümer jener Grundfläche ist, auf der sich der Gehsteig befindet. (T1); Veröff: SZ 2018/69

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121974

Im RIS seit

22.04.2007

Zuletzt aktualisiert am

05.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at